

Organisationsverordnung (OgV)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeinderat vom 18. April 2016

mit Änderung vom 16. Januar 2017, Art. 21 und Anhang I

mit diversen Änderungen, insbesondere Art. 7, 9, 10, 21, 24, 25, 29, 33
und Anhang I vom 10. Mai 2021

mit Änderung vom 5. Dezember 2022, Anhang I

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	4
RESSORTS.....	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES.....	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	10
BERICHTSWESEN.....	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
ANHANG I.....	14

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstagmorgen vor der Sitzung, 08.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen oder separaten schriftlichen Anträgen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die Gemeindevizepräsidentin/der Gemeindevizepräsident sowie die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber bilden zusammen mit der Finanzverwalterin/dem Finanzverwalter das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen zur Verbesserung zurückweisen oder mit eigenen Anträgen ergänzen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden gestellt.</p>

Akten	<p>Art. 10 ¹Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern in der Behördenlösung zur Verfügung gestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin/Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie/er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert sieben Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>

- ³ Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident zieht bei Stimmen-
gleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber führt das Protokoll
nach Art. 66 GO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktanden-
liste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die
Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Ge-
meinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von
Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin/der Gemein-
deschreiber bescheinigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit der
Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umge-
hend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffent- lichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und nament-
lich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin/der Ge-
meindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes
bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Ver-
antwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Res-
sorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung,
in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fach-
liche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass
dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidiales, Wirtschaft, öffentlicher Verkehr b) Finanzen und Steuern c) Bau und Infrastruktur, Liegenschaften d) Öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft e) Bildung f) Soziales, Friedhof, Kultur, Sport und Tourismus
Zuweisung	<p>Art. 22¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	<p>Art. 24¹ Für die Ressorts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales, Wirtschaft, öffentlicher Verkehr - Finanzen und Steuern - Bau und Infrastruktur, Liegenschaften <p>übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>

Einsetzung	<p>Art. 27¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29¹ Die Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft - Soziales, Friedhof, Kultur, Sport und Tourismus - Bildung <p>besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 33¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiberei - Finanzverwaltung - Bauverwaltung
Leitung	<p>Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin/ein Leiter vor.</p>

Aufsicht	Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern
	² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen
	² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und weiteren Gemeindeerlassen.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen, indem diese mit Datum und Unterschrift versehen werden. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt. ³ Die rechnerische Richtigkeit ist vorgängig durch die Finanzverwaltung zur überprüfen.
Anweisung	Art. 43 ¹ Die budgetverantwortliche Person weist die Rechnung zur Zahlung an. ² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit der Unterschrift auf der Zahlungsfreigabe, dass a) der Beleg recht- und ordnungsmässig ist, b) das Visum nach Artikel 44 richtig ist, c) der entsprechende Kredit vorhanden ist und d) kontrolliert wurde, ob sämtliche Abzüge (Rabatte und Skonti) berücksichtigt sind. ³ Die Belege sind mindestens 10 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Finanzverwaltung weiterzuleiten.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 46 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Die Organisationsverordnung wird per 01. August 2016 in Kraft gesetzt

Ringgenberg, 18. April 2016

Gemeinderat Ringgenberg

sig. HU. Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Neufassung der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 16. und 23. Juni 2016 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Organisationsverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 21. Juli 2016

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Änderung von Art. 21 und Anhang I
Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 16. Januar 2017.

Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung von Art. 21 und Anhang I der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 26. Januar und 2. Februar 2017 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung der Organisationsverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 01. März 2017

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Diverse Änderungen, insbesondere Art. 7, 9, 10, 21, 24, 25, 29, 33 und Anhang I
Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 10. Mai 2021.

Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

sig. E. Schweizer

Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass diverse Änderungen, insbesondere Art. 7, 9, 10, 21, 24, 25, 29, 33 und Anhang I der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 20. Mai 2021 und 27. Mai 2021 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurden. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung der Organisationsverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 28. Juni 2021

sig. E. Schweizer

Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Die Änderung von Anhang I, Gründung Stimm- und Wahlausschusskommission sowie Kommission Naturgefahren, wurde infolge Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2022 durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 5. Dezember 2022 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung von Anhang I, Gründung Stimm- und Wahlausschusskommission sowie Kommission Naturgefahren, der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 15. Dezember 2022 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung in der Organisationsverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 23. Januar 2023



Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Anhang I *geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 10. Mai 2021 und 5. Dezember 2022

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales, Wirtschaft, öffentlicher Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – Administrative Führung des Personals – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen – Weiter Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind – Einbürgerungen – Einwohnerdienste – Fundbüro – Gewerbe – Öffentlicher Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> – Stimm- und Wahlausschusskommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeschreiberei
Finanzen und Steuern	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzverwaltung – Cash-Management (inkl. Geldanlage und -beschaffung) und Controlling – Debitoren und Kreditorenbuchhaltung – Lohnbuchhaltung – Versicherungswesen – Kredit- und Subventionskontrolle – Finanzplanung – EDV-Anlage – Steuerbüro 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzverwaltung
Bau und Infrastruktur, Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> – Baubewilligungsverfahren – Feuerpolizei – Grundbuch und Vermessung – Luftschadstoffe / Bodenbelastungen – Naturgefahren – Wahrnehmung der Wasserbaupflicht. Diese umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung – Siedlungsökologie – Planung – Parkplatzbewirtschaftung – Abfallwesen 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Infrastrukturkommission – Kommission Naturgefahren 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> – Abwasserentsorgung mit Tarifen und Hinweise – Wasserversorgung mit Tarifen – Elektrizität/Netzbewirtschaftung – Bewirtschaftung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften 		
öffentliche Sicherheit, Forst und Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehr – Zivilschutz – Militär – Ortspolizei – Gastgewerbe – Pilzkontrolle – Lebensmittel- und Fleischkontrolle – Forst – Landwirtschaft – Ackerbaustelle 	<ul style="list-style-type: none"> – Kommission für öffentliche Sicherheit, Forst und Landwirtschaft 	
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> – Schulbehörde – Schulleitung – Schulverwaltung – Kindergarten – Primarschule – Sekundarschule – Ausserschulische Betreuung – Sonderpädagogisches Angebot – Elternmitwirkung – Schulsozialarbeit – Schulergänzende Themen und Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> – Bildungskommission 	
Soziales, Friedhof, Kultur, Sport und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialprojekte – Persönliche, wirtschaftliche Sozialhilfe – AHV-Zweigstelle Ringgenberg-Niederried – Kinder, Jugendliche und Familie – Asylwesen – Altersarbeit – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) – Friedhof – Bestattungen – Sportprojekte – Jugendarbeit – Vereine, Förderung Vereinskultur – Lokale Organisationen – Dorf- und Heimatmuseum – Freiwilligenarbeit – Tourismus 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozial- und Kulturkommission – Friedhofkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsverein Ringgenberg, dort wo zuständig – Sozialdienst Region Jungfrau, dort wo zuständig